

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1 Zusammenarbeit

1.1 INGERSON verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung dieses Auftrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

1.2 INGERSON benennt einen Projektleiter, der Auftraggeber einen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Ansprechpartner steht INGERSON für notwendige Informationen zur Verfügung. INGERSON ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, wenn und soweit die Durchführung des Auftrags dies erfordert.

§ 2 Lieferung von Standardprogrammen

2.1 Die Eigenschaften der Programme ergeben sich aus deren Leistungsbeschreibung bzw. Dokumentation (Bedienungshandbuch für die Programme). Ein Satz Dokumentationen wird kostenlos geliefert. INGERSON behält sich technische Änderungen während der Lieferzeit vor. Wenn diese für ihn unzumutbar sind, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

2.2 INGERSON räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die vereinbarten Programme auf der vereinbarten EDV-Anlage für eigene Zwecke einzusetzen. Der Auftraggeber darf die EDV-Anlage erweitern oder durch eine andere von ihm genutzte ersetzen, wenn der Einsatz der Programme auf deren Typ seitens von INGERSON freigegeben ist. Er hat INGERSON darüber unverzüglich zu informieren. Ist für die Nutzung der Programme auf der neuen/erweiterten EDV-Anlage in der Preisliste von INGERSON eine höhere Überlassungsvergütung vorgesehen, hat der Auftraggeber die Differenz zwischen der nunmehr gültigen Überlassungsvergütung und der bereits gezahlten nachzuzahlen. Ist eine andere systemtechnische Variante dafür erforderlich, wird INGERSON sie, sofern verfügbar, liefern; dafür kann ein Aufpreis anfallen.

2.3 Die Programme gelten als geliefert, wenn sie auf Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

3.1 INGERSON behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen vor, die ihr aus Geschäftsverbindungen zu dem Auftraggeber zustehen.

3.2 Ist der Auftraggeber Wiederverkäufer, ist er berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Der Auftraggeber tritt hiermit die ihm aus dem Weiterverkauf der Ware zustehenden Forderungen einschließlich der Ansprüche aus Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretung sicherheitshalber ab. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kunden unverzüglich zu benennen, an die er die Ware veräußert hat. Der Auftraggeber hat auf Verlangen ausdrücklich eine schriftliche Bestätigung der Abtretung vorzulegen.

3.3 Machen Dritte Rechte auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware geltend, wird der Auftraggeber auf den Eigentumsvorbehalt hinweisen und INGERSON unverzüglich benachrichtigen. Etwaige aus der Verletzung dieser Verpflichtungen entstehende Kosten und Schäden trägt der Auftraggeber.

§ 4 Liefer- und Zahlungsbedingungen

4.1 Preise verstehen sich ab Versandort. Alle Unterstützungsleistungen werden gesondert nach Aufwand vergütet, insb. die Installationsplanung, die Installation der Programme, die Einweisung, die Einsatzvorbereitung oder sonstige Beratung.

4.2 Zubehör - wie z. B. Datenträger (auch solche, auf denen die Programme übergeben werden), sind im Preis nicht enthalten und werden gesondert vergütet.

4.3 Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach den bei INGERSON jeweils gültigen Sätzen.

4.4 Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.5 Zahlungen sind sofort nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.

4.6 Der Auftraggeber ist - unbeschadet seines Leistungsverweigerungsrechts - nicht befugt, Zahlungen zurückzuhalten. Er kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechts kräftig festgestellt oder die von INGERSON anerkannt worden sind.

§ 5 Leasing

5.1 Der Auftraggeber kann den Kaufpreis auch über eine Leasinggesellschaft finanzieren. An der Wirksamkeit des Kaufvertrags ändert sich nichts, insbesondere auch dann nicht, wenn der Leasingvertrag nicht zustande kommt.

5.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit dem Nachweis der erfolgreichen Installation des Leasinggegenstands dessen Übernahme gegenüber der Leasinggesellschaft zu bestätigen.

5.3 Verzögert sich die Bezahlung des Kaufpreises durch die Einschaltung einer Leasinggesellschaft oder durch den Versuch, dieses zu tun, zahlt der Auftraggeber Fälligkeitszinsen in Höhe von 4 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank ab dem vereinbarten Lieferzeitpunkt.

§ 6 Störungen bei Leistungserbringung

6.1 Soweit irgendeine Ursache, die INGERSON nicht zu vertreten hat, insb. Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung gefährdet, kann INGERSON eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, kann INGERSON die Vergütung ihres Mehraufwands verlangen.

§ 7 Annahme- und Zahlungsverzug

7.1 Verzögert sich die Lieferung oder die Installation auf Veranlassung des Auftraggebers, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs vom Tage der Versandbereitschaft an für die Zeit der Verzögerung auf den Auftraggeber über. INGERSON ist jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers die von diesem verlangten Versicherungen zu bewirken.

7.2 Die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises zum vorgesehenen Liefer- oder Installationsdatum bleibt unberührt. Soweit Gewährleistungsfristen gegenüber dem Vorlieferanten von INGERSON bereits laufen, wirkt das auch zu Lasten des Auftraggebers.

7.3 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind Zinsen in Höhe von 1 % per Monat zu zahlen. Das Recht des Auftraggebers, die Programme einzusetzen, ruht.

§ 8 Gewährleistung

8.1 INGERSON gewährleistet für die Dauer der gesetzlichen Frist von 12 Monaten, dass Programme der Dokumentation entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihre Tauglichkeit demgegenüber aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung bleibt außer Betracht. Handelt es sich um eine reine Lieferung, beginnt die Gewährleistungsfrist mit Eingang der Ware bei dem Auftraggeber. Hat eine Installation durch INGERSON zu erfolgen, so verjähren Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab Beendigung der Installation.

8.2 Treten bei vertragsgemäßer Nutzung Fehler auf, hat der Auftraggeber dies unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlererkennung zweckdienlichen Informationen zu melden, und zwar auf Wunsch von INGERSON schriftlich. Der Auftraggeber hat INGERSON im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Fehlern zu unterstützen. Voraussetzung für den Anspruch auf Fehlerbeseitigung ist, dass der Fehler reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

8.3 INGERSON hat Fehler in angemessener Frist zu beseitigen. INGERSON wird Korrekturmaßnahmen an Programmen schriftlich, geeigneten falls in maschinenlesbarer Form mitteilen. Der Auftraggeber wird diese auf seine Anlage übernehmen.

8.4 Bei Programmen eines Vorlieferanten wird die für die Fehlerbeseitigung benötigte Zeit von dessen Organisation (geordnete Versorgung mit Korrekturen, die evtl. weltweit parallel durchgeführt werden muss) abhängen. Nötigenfalls erarbeitet INGERSON Umgehungsmaßnahmen. Das gilt auch, wenn solche Programme als Werkzeug für die Programmerstellung eingesetzt werden. Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Fehlern setzen. Verstreicht sie nutzlos, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung oder, wenn die Nutzungseinschränkung im Hinblick auf die Gesamtleistung für den Auftraggeber unzumutbar ist, Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

8.5 Die Gewährleistung erlischt für solche Teile der Programme, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonstwie eingreift, es sei denn, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nachweist, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich ist.

8.6 INGERSON kann die Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit sie auf Grund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, ohne dass der Auftraggeber einen Fehler nachweisen kann.

§ 9 Haftung von INGERSON

9.1 INGERSON steht dafür ein, dass ihre Leistungen bei vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzen, die deren Nutzung einschränken. INGERSON stellt den Auftraggeber in diesen Fällen von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen frei.

9.2 Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche gegen INGERSON (einschl. deren Erfüllungsgehilfen) gleich aus welchem Rechtsgrund insbesondere Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, Verzug, Gewährleistung, Verletzung der Fehlerbeseitigungspflicht oder sonstige positive Vertragsverletzungen, Unmöglichkeit, unerlaubte Handlungen) ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder anfängliches Unvermögen von INGERSON vorliegt oder zugesicherte Eigenschaften fehlen.

9.3 Die Haftungseinschränkung nach § 9.2 gilt nicht für Personen- und Sachschäden in der Höhe, wie sie durch eine Versicherung gedeckt sind. INGERSON verpflichtet sich, den bei Vertragsabschluss bestehenden Versicherungsschutz beizubehalten.

§ 10 Pflichten des Auftraggebers zum Programmschutz

10.1 Der Auftraggeber anerkennt, dass die Programme samt Dokumentation und weiterer Unterlagen urheberrechtlich geschützt sind und dass sie Betriebsgeheimnisse von INGERSON sind. Er trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass diese ohne Zustimmung von INGERSON Dritten nicht zugänglich werden.

10.2 Der Auftraggeber darf die Programme nur zum Zwecke der Datensicherung kopieren.

10.3 Der Kunde darf Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke und Eigentumsangaben von INGERSON an den Programmen in keiner Form verändern.

§ 11 Schriftform, Gerichtsstand

11.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform. Die Mitarbeiter und Handelsvertreter von INGERSON haben keine Vollmacht.

11.2 Gerichtsstand im Verhältnis zu Vollkaufleuten ist der Sitz von INGERSON.

II. Ergänzende Bedingungen für die Modifikation/Erweiterung von Standardprogrammen und für die Erstellung von Individualsoftware

§ 12 Leistungserbringung und Abnahme

12.1 INGERSON räumt dem Auftraggeber an diesen Leistungen dasselbe Einsatzrecht wie an Standardprogrammen ein. Die Programme werden in ablauffähiger Form (Objektcode) geliefert. Die Benutzerdokumentation wird bei Modifikationen/Erweiterungen eines Standardprogramms als Zusatz zum Bedienerhandbuch für das Standardprogramm geliefert.

12.2 Soweit sich die Anforderungen des Auftraggebers noch nicht im Detail aus dem Vertrag ergeben, detailliert INGERSON sie mit Unterstützung des Auftraggebers, erstellt ein Detailkonzept darüber und legt es dem Auftraggeber zur Genehmigung vor. Der Auftraggeber wird es innerhalb von 14 Tagen schriftlich genehmigen. Das Detailkonzept ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Soweit nicht anders vereinbart, wird diese Leistung nach Aufwand vergütet.

12.3 Der Auftraggeber wird nach Prüfung der Leistungen unverzüglich schriftlich deren Abnahme erklären. Die Leistungen gelten eine Woche nach Ablauf der vereinbarten Prüfungsfrist, mangels einer solchen Vereinbarung vier Wochen nach Installation als abgenommen, wenn dann keine schriftlich Meldung eines Fehlers offen ist, der die Nutzbarkeit der Leistungen erheblich einschränkt. Jeder Produktivbetrieb gilt automatisch als Abnahme.

§ 13 Änderungen der Anforderungen

13.1 Will der Auftraggeber seine Anforderungen ändern, ist INGERSON verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für INGERSON zumutbar ist. Vereinbarungen über Änderungen bedürfen der Schriftform.

13.2 Soweit sich ein Änderungswunsch auf die Vertragsbedingungen insb. auf den Aufwand von INGERSON oder auf die Termineinhaltung, auswirkt, kann INGERSON eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insb. die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine verlangen.

13.3 INGERSON wird Forderungen unverzüglich geltend machen. Der Auftraggeber wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit solchen Forderungen von INGERSON nicht einverstanden ist.

§ 14 Gewährleistung

14.1 INGERSON gewährleistet, dass die Leistungen dem Detailkonzept entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Beendigung der Installation.

14.2 Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach § 8.

III. Ergänzende Bedingungen für die Pflege der Programme

§ 15 Pflege der Standardprogramme

15.1 Die Pflege der Standardprogramme gegen pauschale Vergütung umfasst

- die Fehlerbehebung
- die telefonische Auskunft
- Zugriff auf das Internet-Supportangebot von INGERSON
- das Vorhalten der Programme des Auftraggebers bei INGERSON
- die Bereitstellung seitens INGERSON weiterentwickelter Versionen der Programme, nicht aber von Erweiterungen, die INGERSON als gesonderte Position in die Preisliste aufnimmt. Datenträger sind gesondert zu vergüten.

15.2 Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung bezieht sich auf die jeweils neueste freigegebene Version der Programme. Der Auftraggeber wird diese übernehmen, es sei denn, dass das mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist. Ein solcher Nachteil liegt z. B. vor, wenn der Einsatz der neuen Version, auch bei einer Aufrüstung der Hardware durch den Auftraggeber, technisch nicht möglich ist. Bei Unzumutbarkeit wird INGERSON die Pflege gegen Vergütung ihres Aufwands fortführen. Für die Fehlerbeseitigung gilt § 8 entsprechend. Wenn ein Fehler die Nutzung unzumutbar beeinträchtigt und dessen Beseitigung endgültig fehlschlägt, kann der Auftraggeber die Pflegevereinbarung für die dadurch betroffenen Programme fristlos kündigen.

15.3 Die Pauschale deckt den Aufwand ab, der per Telefon, Datenträgeraustausch oder Schriftverkehr sowie bei Pflegearbeiten in den Räumen von INGERSON während der üblichen Arbeitszeit entsteht. Einsätze beim Auftraggeber werden nach Aufwand vergütet. Fernbetreuung unterliegt besonderen Vereinbarungen.

15.4 Alle anderen Leistungen werden gesondert vergütet, insb. die Installation neuer Versionen, die Wiederherstellung zerstörter Dateien und die Reorganisation von Speichermedien.

§ 16 Vergütung, Kündigung

16.1 Die Vergütungspauschalen verringern sich während der Gewährleistungsfrist wie im Vertrag angegeben. Steigerungen von Lohn-, Material- und Fahrtkosten kann INGERSON im Wege der Erhöhung der Vergütungspauschalen mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten weitergeben. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb eines Monats ab Zugang der Ankündigung die Wartungs- und Pflegevereinbarung bis zum Inkrafttreten der Erhöhung zu kündigen.

16.2 Die Pauschalen sind kalenderjährlich im Voraus zu zahlen. Bei unterjähriger Zahlungsweise wird ein Aufschlag auf den jeweiligen Teilbetrag erhoben:

- monatlich 12 %
- vierteljährlich 6 %
- halbjährlich 3 %

16.3 Wird die Standardsoftware erweitert, fallen die Erweiterungen automatisch unter die Wartungs- bzw. Pflegeverpflichtung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Pauschalen werden entsprechend angepasst.

16.4 Die Wartungs- und Pflegevereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals zum Ende des zweiten ganzen Kalenderjahres.

§ 17 Pflege von Modifikationen/Erweiterungen und von Individualprogrammen

17.1 Solange eine Pflegevereinbarung für Standardprogramme besteht, wird INGERSON auch Fehler in den dazugehörigen Modifikationen /Erweiterungen gegen Vergütung nach Aufwand beseitigen. Die Übertragung von Modifikationen/Erweiterungen in weiterentwickelte Versionen der Standardprogramme erfolgt gegen Vergütung nach Aufwand.

17.2 Die Fehlerbeseitigung erfolgt während der Gewährleistungsfrist (§ 8) unentgeltlich.